

Satzung des Wasserverbandes Gersprenzgebiet

Sitz Erbach, Odenwaldkreis

**Beschlossen in der Verbandsversammlung am 09.02.2021.
Veröffentlicht über das Regierungspräsidium Darmstadt im Darmstädter Echo,
Ausgabe 05.05.2021**

Die Satzung des Wasserverbandes Gersprenzgebiet, in der Fassung vom 02.09.2008 (StAnz. 40/2008 S.2590ff), wird nach dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.02.2021 und Veröffentlichung durch das Regierungspräsidium Darmstadt im Darmstädter Echo am 05.05.2021 wie folgt gefasst:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Gersprenzgebiet“
- (2) Er hat seinen Sitz in Erbach
- (3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- u. Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405 ff) und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(Wasserverbandsgesetz § 1)

I. Abschnitt

Mitglieder, Aufgaben, Unternehmen

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

a) die Städte und Gemeinden im Niederschlagsgebiet der Gersprenz:

1. Babenhausen
2. Brensbach
3. Dieburg
4. Eppertshausen
5. Fischbachtal
6. Fränkisch-Crumbach
7. Fürth/Odw.
8. Groß-Bieberau
9. Groß-Umstadt
10. Groß-Zimmern
11. Lindenfels

12. Mainhausen
13. Modautal
14. Münster
15. Ober-Ramstadt
16. Otzberg
17. Reichelsheim/Odw.
18. Reinheim
19. Roßdorf
20. Rödermark
21. Schaafheim
- b) der Landkreis Darmstadt-Dieburg
- c) der Odenwaldkreis

(Wasserverbandsgesetz §§ 22 ff)

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
 - a) Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung der Verbandsgewässer
 - b) geeignete Hochwasserschutzeinrichtungen zu bauen und zu betreiben.
- (2) Der Verband kann darüber hinaus auch weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen übernehmen, soweit sie Aufgaben nach dem WVG sein können.

Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte

(Wasserverbandsgesetz § 2)

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den Gewässern - einschließlich ihrer Ufer und Dämme - vorzunehmen, Anlagen zu planen, zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie die erforderlichen Grundstücke zu erwerben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem von den Verbandsgremien beschlossenen und dem vom Regierungspräsidium zugestimmten generellen Entwurf in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus den Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.

(Wasserverbandsgesetz § 5)

§ 5

Ausführung des Unternehmens

- (1) Über die Ausführung des Planes sowie seiner Einzelpläne einschließlich ihrer wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung.
- (2) Der Verband darf den Plan (§ 4) und die ergänzenden Pläne nicht ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.
- (3) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin unterrichtet das Regierungspräsidium Darmstadt und in landwirtschaftlichen Angelegenheiten die Landräte des Odenwaldkreises und des Landkreises Darmstadt-Dieburg - Hauptabteilung Amt für den ländlichen Raum - rechtzeitig vorher über den Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen die Beendigung an. Dem Regierungspräsidium Darmstadt ist vor dem Vertragsabschluss (Zuschlag) Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiten an den Unternehmer zu geben.
- (4) Ein Rechtsanspruch derart, dass der Verband eine Bauaufgabe nach § 3 durchführt oder eine Verpflichtung übernimmt, die Bauaufgaben zu einem bestimmten Zeitpunkt durchzuführen, besteht nicht.

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung des Verbandsunternehmens, soweit es der Plan vorsieht, zur Verfügung zu stellen.

(Wasserverbandsgesetz §§ 33-39)

§ 7

Zäune, Viehtränken, Baumpflanzungen

Der Verband und seine Mitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende und an einem oberirdischen Gewässer des Verbandes liegende, zur Weide genutzten Grundstücke einzuzäunen. Die Viehtränken, Zäune, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Entsprechendes gilt für Baumpflanzungen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken.

(Wasserverbandsgesetz § 33)

II. Abschnitt (Verfassung)

§ 8

Verbandsorgane

(1) Der Verband verwaltet sich selbst, unter eigener Verantwortung, durch seine Organe.

(2) Organe des Verbandes sind:

a) die Verbandsversammlung

b) der Verbandsvorstand

(Wasserverbandsgesetz § 46)

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter bzw. Vertreterin der Verbandsmitglieder. Diese werden im Fall einer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten. Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter/innen sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

(2) Die Vertreter/innen in einer Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung (Sitzungsgeld, Reisekosten usw.) beschließt die Verbandsversammlung. Reisekosten dürfen nur bis zur Höhe der für Landesbedienstete geltenden Sätze gewährt werden.

(3) Die Vertreter/innen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sowie deren Ersatzleute werden auf die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertreterkörperschaften durch die Verbandsmitglieder gewählt bzw. bestimmt. Sind sie zur Zeit ihrer Bestellung Beamte/innen, Angestellte, sonstige Bedienstete oder Mandatsträger/innen eines Verbandsmitgliedes, so scheiden sie mit Beendigung ihres Amtes oder ihrer Anstellung bei den vorgenannten Körperschaften aus der Verbandsversammlung aus.

(Wasserverbandsgesetz § 47 ff.)

§ 10

Aufgaben der Versammlung

- (1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Mitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Versammlung aus.
- (2) Die Versammlung entscheidet über die ihr nach dem Wasserverbandsgesetz und der Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.

Hierzu gehören insbesondere:

1. die Wahl und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters oder der Vorstandsvorsitzenden und ihrer Stellvertreterin,
2. die Wahl und Abberufung von Ausschüssen,
3. die Wahl und Abberufung von Sachverständigen,
4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
5. die zusätzliche Anhörung über das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme von neuen Mitgliedern mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde,
6. die Beschlussfassung über den Plan und Ergänzung des Planes,
7. der Erlass des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
8. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
9. die Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder der Verbandsorgane (Sitzungsgeld, Reisekosten usw.),
10. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse, insbesondere des Stellenplanes,
11. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
12. die Aufnahme von Krediten und Abschluss von Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen,
13. die Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
14. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und seine Benennung gegenüber der Aufsichtsbehörde.

(Wasserverbandsgesetz § 47 ff.)

§ 11

Einberufung der Versammlung

- (1) Der Vorstandsvorsitzende oder die Vorstandsvorsitzende lädt die Vertreter/innen der Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsitzende bzw. die Vorstandsvorsitzende diese Einladungsfrist abkürzen. In der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.
Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.

- (2) Der Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin lädt ferner die Vorstandsmitglieder und das Regierungspräsidium Darmstadt als Aufsichts- und Fachbehörde mit derselben Frist ein.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (4) Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn Mitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.

(Wasserverbandsgesetz § 48)

§ 12

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher bzw. der Verbandsvorsteherin, im Falle einer Verhinderung vom Stellvertreter oder der Stellvertreterin geleitet. Vorgenannte haben dabei - wie auch die anderen Vorstandsmitglieder, kein Stimmrecht.
- (2) Die Sitzung erfolgt entweder als Präsenzsitzung oder über eine für die Vertreter der Verbandsmitglieder zugängliche, mit Passwort gesicherte, Videokonferenz. Das Passwort behält seine Gültigkeit, jeweils für die Dauer einer Sitzung. Es wird den Vertretern der Verbandsmitglieder unmittelbar vor der Versammlung, höchstens 4 Stunden vor Sitzungsbeginn, per E-Mail mitgeteilt.
- (3) Wird zu einer Videokonferenz geladen, hat jedes Mitglied das Recht, der Form der Sitzung zu widersprechen und eine Präsenzsitzung zu verlangen. Hierzu ist bei dem/r Verbandsvorsteher/in unverzüglich nach Zugang der Einladung, der Widerspruch entweder in Textform oder in elektronischer Form, einzulegen. Wird durch ein Mitglied Widerspruch gegen eine Videokonferenz eingelegt, ist eine Präsenzsitzung durchzuführen.
- (4) Zu Beginn der Sitzung, ist ein Verzeichnis der teilnehmenden Vertreter/innen der Verbandsmitglieder sowie der ihnen zustehenden Stimmrechte, aufzustellen. Bei Präsenzsitzungen ist das Verzeichnis vor der ersten Abstimmung zur Einsicht offen zu legen. Erfolgt die Sitzung als Video-konferenz, werden die teilnehmenden Vertreter der Verbandsmitglieder nach Sitzungseröffnung, namentlich verlesen. Das Verzeichnis ist vom (von der) Verbandsvorsteher/in oder seinem (r) Stellvertreter/in zu unterzeichnen.
- (5) Der (die) Verbandsvorsteher/in hat die Vertreter der Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder/innen und die Aufsichtsbehörde sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen

(Wasserverbandsgesetz § 48)

§ 13

Niederschrift

Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstandsvorsteher bzw. der Vorstandsvorsteherin und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen sind.

§ 14

Stimmrecht, Stimmverhältnis, Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen, der teilnehmenden Vertreter/innen der Verbandsmitglieder. Dabei kann das Stimmrecht der einzelnen Verbandsmitglieder nur einheitlich ausgeübt werden.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben insgesamt 100 Stimmen. Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Das Stimmenverhältnis wird wie folgt festgesetzt:

1. Die Städte und Gemeinden des oberen Gersprenzgebietes

➤ Brensbach	3 Stimmen
➤ Fischbachtal	2 Stimmen
➤ Fränkisch-Crumbach	2 Stimmen
➤ Groß-Bieberau	2 Stimmen
➤ Lindenfels	1 Stimme
➤ Modautal	1 Stimme
➤ Reichelsheim/Odw.	7 Stimmen
➤ Reinheim	5 Stimmen
➤ Fürth/Odw.	1 Stimme

2. Die Städte und Gemeinden des unteren Gersprenzgebietes

➤ Babenhausen	12 Stimmen
➤ Dieburg	5 Stimmen
➤ Eppertshausen	2 Stimmen
➤ Mainhausen	1 Stimme
➤ Rödermark	1 Stimme

3. Die Städte und Gemeinden des Groß-Umstädter Gebietes

➤ Groß-Umstadt	9 Stimmen
➤ Otzberg	3 Stimmen
➤ Münster	4 Stimmen
➤ Schaafheim	1 Stimme

4. Die Städte und Gemeinden des Erbsenbachgebietes

➤ Groß-Zimmern	4 Stimmen
➤ Roßdorf	3 Stimmen
➤ Ober-Ramstadt	2 Stimmen

5. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg 18 Stimmen

6. Der Odenwaldkreis 11 Stimmen

- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit) soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Stimmgleichheit bedeutet somit Ablehnung.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und die teilnehmenden Mitglieder mindestens zwei Drittel der festgelegten Stimmenzahl auf sich vereinen.
- (5) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen, ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn wegen des gleichen Gegenstandes zum zweiten Male unter Einhaltung der Ladungsfrist (vgl. § 11 Abs.1) und unter Hinweis auf diese Bestimmung zur Sitzung eingeladen wurde.
- (6) Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn die Vertreter der Verbandsmitglieder mit mindestens drei Viertel aller Stimmen zustimmen.
- (7) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn mindestens drei Viertel der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.
- (8) Ein Verbandsmitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von seiner Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht.
Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob der Vorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (9) Einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen, bedarf es zur Beschlussfassung über:
 1. die Änderung und Ergänzung der Satzung
 2. die Auflösung des Verbandes.

(Wasserverbandsgesetz §§ 48, 58)

§ 15

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher bzw. der Vorstandsvorsteherin und 5 weiteren ordentlichen Mitgliedern (Beisitzern).
Ein Beisitzer ist Stellvertreter/in des Vorstandsvorstehers bzw. der Vorstandsvorsteherin. Jede der unter § 14 Abs. 2 Nr. 1-6 genannten Mitgliedsgruppen stellt ein Vorstandsmitglied. Jedes Vorstandsmitglied hat einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

Bei Verhinderung des Vorstandsvorstehers bzw. der Vorstandsvorsteherin tritt sein Stellvertreter bzw. Stellvertreterin in den Vorstand als Beisitzer ein. Das Amt des Vorstandsvorstehers bzw. der Vorstandsvorsteherin nimmt in diesem Falle der Vertreter bzw. die Vertreterin des Vorstandsvorstehers bzw. der Vorstandsvorsteherin wahr.

- (2) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Wahl Beamte/innen, Angestellte, sonstige Bedienstete oder Mandatsträger eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses bzw. Ihres Mandates aus dem Vorstand aus.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger/innen im Amt.

(Wasserverbandsgesetz §§ 52, 53)

§ 16

Bildung des Vorstandes

- (1) Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter/innen werden auf Vorschlag der unter § 14 Abs. 2 Nr. 1-6 genannten Mitgliedsgruppen von der Versammlung gewählt.
- (2) Die Versammlung wählt aus der Reihe der Vorstandsmitglieder den Vorstandsvorsteher bzw. die Vorstandsvorsteherin und seinen Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder (§14). Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(Wasserverbandsgesetz § 52, 53)

§ 17

Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Landkreise und Gemeinden gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für die restliche Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen bzw. benennen zu lassen.
Die Abwahl des Vorstandsvorstehers bzw. der Vorstandsvorsteherin und seines Stellvertreters bzw. ihrer Stellvertreterin kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Versammlung beschlossen werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung (Sitzungsgeld, Reisekosten etc.) beschließt die Versammlung. Reisekosten dürfen nur bis zur Höhe der für Landesbedienstete geltenden Sätze gewährt werden.
- (4) Für ehrenamtlich für den Verband Tätige (Kassenverwalter/innen, Pegelbeobachter, Schaubbeauftragte) sind nach Abs. 3 ebenfalls Regelungen zu treffen.

(Wasserverbandsgesetz § 53 ff.)

§ 18

Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.
- (3) Der Vorstandsvorstand kann für die Beratung von Verbandsaufgaben Ausschüsse (Kommissionen) einsetzen, denen auch Personen angehören können, die nicht Vorstandsmitglieder sind.

(Wasserverbandsgesetz §§ 54, 55)

§ 19

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher bzw. die Vorstandsvorsteherin lädt die Vorstandsmitglieder nach Bedarf mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher bzw. die Vorstandsvorsteherin die Ladungsfrist abkürzen, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Auf Verlangen von mindestens vier Vorstandsmitgliedern, ist vom Vorstandsvorsteher bzw. – vorsteherin eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.
- (2) Die Sitzung erfolgt entweder als Präsenzsitzung oder als passwortgeschützte Video- oder Telefonkonferenz. Das Passwort behält seine Gültigkeit jeweils für die Dauer einer Sitzung. Es wird den Vorstandsmitgliedern unmittelbar vor der Sitzung, höchstens 4 Stunden vor Beginn, per E-Mail mitgeteilt.
- (3) Wer nicht teilnehmen kann, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher bzw. der Vorstandsvorsteherin und seinem eigenen Vertreter bzw. Vertreterin mit.
- (4) Wird zu einer Video- oder Telefonkonferenz geladen, hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, der Form der Sitzung zu widersprechen und eine Präsenzsitzung zu verlangen. Hierzu ist bei dem/r Vorstandsvorsteher/in unverzüglich nach Zugang der Einladung der Widerspruch entweder in Textform oder in elektronischer Form einzulegen. Wird durch ein Vorstandsmitglied Widerspruch gegen eine Video- oder Telefonkonferenz eingelegt, ist eine Präsenzsitzung durchzuführen.
- (5) Zu den Sitzungen ist unter Mitteilung der Tagesordnung das Regierungspräsidium Darmstadt als Fach- und Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (6) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(Wasserverbandsgesetz § 56)

§ 20

Beschlussfassung im Vorstandsvorstand

- (1) Der Vorstandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit, gibt die Stimme des/r Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (2) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens vier Vorstandsmitglieder – einschließlich des Vorstandsvorstehers oder seines Stellvertreters bzw. der Vorstandsvorsteherin oder ihrer Stellvertreterin - teilnehmen.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder, ist der Vorstandsvorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes unter Fristwahrung geladen ist und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der Teilnehmenden, beschlossen werden wird. Unabhängig von Form und Frist der Ladung, ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorstandsvorsteher bzw. der Vorstandsvorsteherin und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(Wasserverbandsgesetz § 56)

§ 21

Geschäfte des Vorstandsvorstehers bzw. der Vorstandsvorsteherin

- (1) Der Vorstandsvorsteher bzw. die Vorstandsvorsteherin vertritt den Verband. Ihm/Ihr obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht nach dem Wasserverbandsgesetz oder Satzung oder wegen der Bedeutung der Sache die Verbandsversammlung oder der Vorstandsvorstand zuständig ist. Er/Sie unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Vorstandsmitglieder über die Verbandsangelegenheiten.

Inbesondere gehören zu den Aufgaben des/r Vorstandsvorstehers bzw. -vorsteherin:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Abs. 2,
2. der Vorsitz im Vorstandsvorstand und in der Sitzung der Verbandsversammlung,
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandsvorstandes,
4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung von Verbandsanlagen,

5. die Einziehung der Verbandsbeiträge,
 6. die Erteilung der Annahme- u. Auszahlungsanordnungen an die Verbandskasse,
 7. die Aufsicht und Abwicklung der Finanzangelegenheiten des Verbandes,
 8. der Abschluss von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von bis zu 20.000,00 € enthalten, sich jedoch im Rahmen des Wirtschaftsplanes bewegen.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter bzw. der Verbandsvorsteherin und ihrer Stellvertreterin oder von einem dieser und einem anderen Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind.

(Wasserverbandsgesetz §§ 52 - 56)

III. Abschnitt (Wirtschaftsjahr, Rechnungslegung)

§ 22

Wirtschaftsführung, Rechnungslegung

- (1) Für die Wirtschaftsprüfung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23

Wirtschaftsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt jährlich den Wirtschaftsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin teilt den Wirtschaftsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Erfolgsplan enthält alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres. Der Vermögensplan enthält alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen und aus der Kreditwirtschaft ergeben, sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Die Stellenübersicht enthält die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen.
- (3) Der Wirtschaftsplan sowie auch seine Nachträge werden der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

§ 24

Aufnahme von Krediten

Der Verband ist berechtigt, nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung und unter Beachtung von 41 Abs.1 Buchstabe a, Kredite aufzunehmen.

§ 25

Abweichungen vom Wirtschaftsplan

(1) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

- a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung zu einer Umlagerhöhung für die Verbandsmitglieder führt oder höhere Kreditaufnahmen erforderlich werden oder
- b) zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Umlagen der Verbandsmitglieder oder höhere Kreditaufnahmen erforderlich werden oder
- c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
- d) eine Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird.

(2) Sind bei Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten, so hat der Verbandsvorsteher die Verbandsversammlung unverzüglich zu unterrichten.

Er hat in einem Bericht darzulegen,

aus welchen Gründen die Mindererträge oder Mehraufwendungen auch bei Ausnutzung aller Möglichkeiten zur Verbesserung der Einnahmen oder zur Einsparung von Ausgaben unvermeidbar sind oder sein werden.

Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung. Dulden die Mehraufwendungen keinen Aufschub, so ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung der Verbandsversammlung die Zustimmung des Vorstands; dieser hat der Verbandsversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.

(3) Mehrausgaben im Vermögensplan für Einzelvorhaben, die den Betrag von 50.000 € überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung. Wenn ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde, dann kann er Vorstand die Leistung beschließen. Die Verbandsversammlung ist alsbald zu unterrichten.

§ 26

Rechnungslegung, Prüfung

- (1) Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Für die Bestandteile des Jahresabschlusses gilt die Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht auf. Der Jahresabschluss und der Lagebericht obliegen der Prüfung durch einen von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach der Vorschrift des § 27 Abs. 3 EigBGes.
- (3) Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind der Verbandsversammlung vorzulegen.
Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Wirtschaftsjahres fest und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (4) Der Prüfungsbericht und eine Bestätigung über die Feststellung des Jahresabschlusses sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 27

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge). Sie sind öffentliche Lasten (Abgaben).
- (3) Die Mitglieder dürfen für denselben Tatbestand durch den Verband oder Gemeinden bzw. andere Wasser- und Bodenverbände nicht mehrfach zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.
- (4) Ausscheidende Verbandsmitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben ohne Rücksicht auf die Weiterführung ihres Betriebes im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständiger Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.

(Wasserverbandsgesetz §§ 28 - 32)

§ 28

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um schädigenden Einwirkungen zu begegnen und den Mitgliedern Leistungen abzunehmen.
- (2) Vorteile sind auch die Erleichterungen einer Pflicht des Verbandsmitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. Vorteile, die lediglich in der Beseitigung einer nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässigen Verunreinigung des Gewässers bestehen, sind dem bisherigen Geschädigten nicht als beitragspflichtiger Vorteil anzurechnen.
- (3) Gemäß diesen Grundsätzen der Absätze 1 und 2 gilt im Einzelnen folgendes:

1. Die Beiträge sind zu leisten:

- a) für die Durchführung des naturnahen Ausbaues der Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Dämme und für die Erstellung der geeigneten Hochwasserschutzeinrichtungen, soweit die Kosten hierfür nicht durch Beihilfen des Landes Hessen oder sonstige Einrichtungen gedeckt sind.
- b) für die Unterhaltung der Gewässer, der Dämme, der Hochwasserschutzeinrichtungen, soweit nicht das Land Hessen oder Dritte die Unterhaltung übernehmen bzw. in deren Auftrag ausführen lassen.
- c) für den Betrieb der Hochwasserschutzeinrichtungen
- d) für den Kapitaldienst
- e) für die Verwaltungskosten des Verbandes

2. Die Beitragslast verteilt sich auf die Verbandsmitglieder nach folgenden Grundsätzen:

- a) Die nicht durch Beihilfen, Kostenbeteiligungen und sonstige Einnahmen gedeckten Kosten für die naturnahen Ausbaumaßnahmen an und in den Gewässern und für die Erstellung der Hochwasserschutzeinrichtungen werden von den Mitgliedsgemeinden durch Beiträge in dem Verhältnis aufgebracht, wie es in Ziff.2b) Nr.3 näher erläutert ist.
- b) die verbleibenden Kosten für die Unterhaltung der Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Dämme und für die Unterhaltung und den Betrieb der Hochwasserschutzeinrichtungen, den Kapitaldienst sowie die Verwaltungskosten des Verbandes werden wie folgt aufgebracht:

- | | |
|--|-------------|
| 1. vom Landkreis Darmstadt-Dieburg
ein jährlicher Beitrag von | 870,-- Euro |
| 2. vom Odenwaldkreis
ein jährlicher Beitrag von | 511,-- Euro |

3. von den Mitgliedsgemeinden und Landkreisen für die Gemeinden der restliche Anteil und zwar von:

Babenhhausen	17,490 %
Brensbach	4,303 %
Dieburg	8,634 %
Eppertshausen	2,027 %
Fischbachtal	2,195 %
Fränkisch-Crumbach	2,060 %
Fürth/Odw.	0,140 %
Groß-Bieberau	4,152 %
Groß-Umstadt	14,832 %
Groß-Zimmern	6,624 %
Lindenfels	0,600 %
Mainhausen	0,127 %
Münster	6,072 %
Modautal	1,062 %
Ober-Ramstadt	1,014 %
Otzberg	5,263 %
Reichelsheim	9,045 %
Reinheim	7,767 %
Roßdorf	4,275 %
Rödermark	0,157 %
Schaafheim	1,431 %

b) vom Landkreis Darmstadt-Dieburg
für die Gemeinde Messel 0,083 %

c) vom Odenwaldkreis
für die Städte und Gemeinden

Mossautal	0,009 %	
Bad König	0,028 %	
Brombachtal	0,188 %	
Höchst i. Odw.	0,422 %	0,647 %

ergibt 100 %

§ 29

Veranlagungsverfahren

- (1) Der Vorstand veranlagt die Mitglieder entsprechend den Bestimmungen des § 27 und den Beschlüssen der Versammlung zu Beiträgen.
- (2) Die Veranlagung gilt so lange fort, bis sich die Veranlagungsmerkmale erheblich ändern, mindestens jedoch für jeweils ein volles Haushaltsjahr. Vor Beginn jedes Haushaltsjahres kann die Neuveranlagung auf Antrag des Mitgliedes oder von Amts wegen eingeleitet werden.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Wasserverbandsrechts und - soweit dieses keine Vorschriften darüber enthält - sinngemäß die Bestimmungen des Gemeindeabgaberechts über das Ende der Beitragspflicht, die Nachveranlagung und die Neuveranlagung.

- (3) Die Verbandsversammlung beschließt alljährlich über die Höhe der von den Mitgliedern aufzubringenden Beiträge und setzt sie dementsprechend fest.

(Wasserverbandsgesetz §§ 28 - 32)

§ 30

Erhebung der Verbandsbeiträge

Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabs durch Beitragsbescheid.

(Wasserverbandsgesetz § 31)

§ 31

Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann vom Vorstand zu einem Säumniszuschlag herangezogen werden. Die Höhe richtet sich nach dem aktuellen Säumniszuschlag des Landes Hessen, veröffentlicht im Staatsanzeiger.

(Wasserverbandsgesetz § 31)

§ 32

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen und Anordnungen gegenüber den Mitgliedern können im Verwaltungswege vollstreckt werden.

IV. Abschnitt

Vorschriften zur Verwaltung

§ 33

Dienstkräfte

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin einstellen. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung kann er/sie ferner für die Durchführung des Verbandsunternehmens einen Verbandsingenieur oder eine Verbandsingenieurin einstellen.
- (2) Der Vorstand kann weitere Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Verbandsversammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.

- (3) Der Vorstand hat für die Kassenführung einen Kassenverwalter oder eine Kassenverwalterin zu bestellen. Auf das Verhältnis zwischen Kassenverwalter bzw. Kassenverwalterin und Vorstandsmitglieder findet § 110 (4) der Hessischen Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

(Wasserverbandsgesetz § 57)

§ 34

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen, unter Angabe des Bereitstellungstages, auf der Internetseite der Wasserverbände Mümling und Gersprenzgebiet (www.wv-muemling-gersprenz.de). (§7 (1) Hessische Gemeindeordnung)

Zudem weist der Verband in einer örtlich verbreiteten Zeitung nachrichtlich auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse hin. (§ 5a Abs. 1 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise)

- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

(Wasserverbandsgesetz § 67)

§ 35

Verbandsschau - Aufzeichnung und Abstellung der Mängel

- (1) Die Verbandsanlagen einschließlich der Gewässer, seiner Ufer und Dämme sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Die Verbandsversammlung wählt auf Vorschlag der unter § 14 Abs. 2 Nr. 1-6 genannten Mitgliedsgruppen auf die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Gebietskörperschaften 6 Schaubeauftragte.
- (2) Der Vorstand bzw. die Vorstandsvorsteherin macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 34 bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde und die Hauptabteilung Amt für den ländlichen Raum beim Landrat des Odenwaldkreises und beim Landrat des Landkreises Darmstadt/Dieburg zwei Wochen vorher zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt durch weitere Vertreter an der Schau teilzunehmen.
- (3) Die Schaubeauftragten zeichnen den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und geben den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand oder die Vorstandsvorsteherin lässt die Mängel abstellen und unterrichtet hiervon den Vorstand und die Aufsichtsbehörde. Er/Sie sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

(Wasserverbandsgesetz §§ 44, 45)

§ 36

Änderung der Satzung

- (1) Die Verbandsversammlung kann Änderungen und Ergänzung der Satzung beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.
- (2) Ergänzungen und Änderungen der Satzung macht die Aufsichtsbehörde nach vorheriger Genehmigung auf Kosten des Verbandes bekannt.

(Wasserverbandsgesetz § 58, 59)

V. Abschnitt

Ordnungsgewalt, Zwang, Rechtsmittel

§ 37

Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Wasserverbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnung zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

§ 38

Zwang

- (1) Der Vorstand kann die Anordnung nach § 36 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld durchsetzen.
- (2) Der Vorstand droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 150,-- Euro betragender Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.
- (3) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 39

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 zulässigen Rechtsbehelfe und Berücksichtigung des § 13 des Hess. Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 27. Oktober 1997 (GVBl.IS.381) in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

VI. Abschnitt

Aufsicht

§ 40 Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt.

§ 41

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:

a) zur Aufnahme von Darlehen gemäß § 24,

b) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,

c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,

d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(Wasserverbandsgesetz § 75)

VII. Abschnitt Schlussbestimmungen

Diese Satzung (mit Änderungen der § 12, 14, 16, 19 und 20) tritt mit Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlicht durch das Regierungspräsidium Darmstadt im Darmstädter Echo, Ausgabe vom 05. Mai 2021, Seite 13.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die seitherige Satzung des Verbandes außer Kraft.